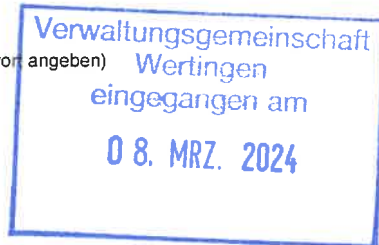


Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)
430-6100.2.27/04-23
Dillingen a.d.Donau, den

05.03.2024



Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89401 Dillingen a.d.Donau

Gegen Empfangsbescheinigung

VG Wertingen
Schulstr. 12
86637 Wertingen

für die Gemeinde Zusamaltheim

Telefon-Nst. 09071/ 51-167	Telefax-Direkt 09071/ 5133-167	Dienstgebäude 89407 Dillingen a.d.Donau Große Allee 24,25 u. 49	Öffnungszeiten Montag und Mittwoch 07.30-12.00 Uhr Dienstag 07.30-14.00 Uhr Donnerstag 07.30-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr Freitag 07.30-12.30 Uhr	Bankverbindungen <u>Sparkasse Dillingen-Nördlingen</u> IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67 BIC: BYLADEM1DLG <u>VR-Bank Donau-Mindel eG</u> IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70 BIC: GENODEF1GZ2
Bearbeiter(in)* Frau Bayer	Zimmer-Nr. 229	☎ 09071/51-0 ☎ 09071/51-101		UST ID: DE 130 860 995
E-mail: katharina.bayer@landratsamt.dillingen.de			E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de Internet: http://www.landkreis.dillingen.de <u>Nächstegelegene Haltestellen des ÖPNV</u> Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße	

*) wenn hier kein Eintrag, wenden Sie sich bei Rückfragen an den Unterzeichner

Vollzug des § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zusamaltheim

Zum Antrag vom 02.02.2024, beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau eingegangen am 09.02.2024

Anlagen: Empfangsbescheinigung
6 Plansätze, Stand vom 30.10.2023

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bek. v. 23.09.2004 und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz i. d. F. vom 01.03.2010 i. V. m. dem Bayer. Naturschutzgesetz, § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 7. Juli 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2009 folgenden

B e s c h e i d

1. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zusamaltheim wird genehmigt.

Der Genehmigung liegen zugrunde die vom Planungsbüro OPLA Bürogemeinschaft und gefertigte Flächennutzungsplanzeichnung und die Begründung i. d. F. vom 30.10.2023.

2. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zusamaltheim hat am 29.01.2024 zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zusamaltheim den Feststellungsbeschluss gefasst.

Im Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz hat die Gemeinde Zusamaltheim die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes war erforderlich durch die geplante Bebauung von Grundstücken der Gemarkung Zusamaltheim mit einer großflächigen Photovoltaikanlage und der damit verbundenen notwendigen Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der geänderte Flächennutzungsplan wurde am 09.02.2024 dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob das Vorgehen der Gemeinde Zusamaltheim und die Inhalte des Flächennutzungsplans geltendem Recht entsprechen.

II.

Die rechtliche Grundlage für die Genehmigung, die aus der Nr. 1 dieses Bescheides hervorgeht, bildet § 6 Abs. 1, Abs. 2 BauGB.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB für das Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplanes zuständig.

Die Genehmigung wird erteilt, weil keine Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 BauGB vorliegen: Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zusamaltheim für das Gebiet „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Marzelstetten“ ist gegeben.

In formeller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan zu ändern, wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ordnungsgemäß vom 17.05.2023 bis zum 19.06.2023 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ebenfalls vom 17.05.2023 bis zum 19.06.2023 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die formelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB, bzw. § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 29.08.2023 bis 30.09.2023 bzw. bis 02.10.2023.

Die Gemeinde Zusamaltheim ist zudem den formellen Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 2 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gerecht geworden, da sie alle für die Abwägung relevanten Aspekte ermittelt und bewertet hat.

Auch in materieller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes war gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erforderlich. Im maßgeblichen Bereich soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage“ im Parallelverfahren ein Sondergebiet geschaffen werden.

Der bisherige Flächennutzungsplan sah aber Flächen für die Landwirtschaft vor. Der geplante Bebauungsplan hätte daher den Vorgaben des Flächennutzungsplanes widersprochen. Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB hätte somit nicht Rechnung getragen werden können.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes war daher erforderlich, um die Schaffung des Sondergebiets zu realisieren.

Der Flächennutzungsplan entspricht auch den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB, und insgesamt übergeordneten Planungen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und dem Regionalplan der Region Augsburg (kurz RP 9).

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch dem materiellen Abwägungserfordernis nach § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB genüge getan.

Aspekte des Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes und des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB), sprechen nicht gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.

Dies hatte die Gemeinde Zusamaltheim im Rahmen der Beteiligung der Fachstellen bereits festgestellt. Abwägungsfehler sind nicht ersichtlich.

Schlussendlich stimmt auch die Bezeichnung der Bauflächen mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben überein, § 5 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Marzelstetteb“ in Zusamaltheim entspricht daher in ihrer Gesamtheit geltendem Recht. Die Genehmigung wird somit erteilt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165) in der geltenden Fassung.

III.

Zum weiteren Verfahren und zur weiteren Handhabung sind folgende Hinweise veranlasst:

- 1. Die Gemeinde Zusamaltheim hat die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.**
- 2. Dem Landratsamt sind 2 ausgefertigte farbige Planfassungen, Deckblätter im Maßstab 1:5000 (2-fach) sowie der Bekanntmachungsnachweis (2-fach) wieder vorzulegen.**

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

— *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



[Handwritten signature]
Strehler
Regierungsrat